



Verhaftung durch die Polizei (gestellte Szene!)

Sinn und Unsinn der Untersuchungshaft

Nach wie vor hohe Zahlen von Untersuchungshäftlingen geben immer wieder Anlaß dazu, sich mit der Untersuchungshaft und ihrer Anordnung auseinanderzusetzen. Bereits im Rahmen der Alsberg-Tagung haben sich der DRB-Landesverband Berlin und der Verband Deutscher Strafverteidiger e. V. im Oktober 1995 mit Sinn und Unsinn der U-Haft beschäftigt. In den Referaten und anschließenden Diskussionen sind sechs Thesen zu diesem Thema formuliert worden, die Anlaß sein können, kritisch die Bedingungen der U-Haft und ihre Anordnung zu hinterfragen.

Ein Aspekt dabei ist, daß sich gerade der Haftgrund der Fluchtgefahr bei der Anordnung von U-Haft „besonderer Beliebtheit“ erfreut, zumal er gegenüber Nichtseßhaften, Arbeitslosen und ausländischen Mitbürgern im Hinblick auf fehlende feste soziale Bindungen leicht begründbar ist. Hier droht die U-Haft aber auch ganz schnell zum Strafvollzug einer wahrscheinlichen Haftstrafe oder zum präventiven Eingriff einer Verbrechensbekämpfung zu werden. Gerade bei kleineren Delikten ist eine Haftstrafe, die im Verfahren später ausgeurteilt wird, zu nicht unwesentlichen Teilen durch die U-Haft verbüßt. Dies mag zwar im Ergebnis gerecht erscheinen, jedoch ist dies nicht die Aufgabe der U-Haft, zumal sie eigentlich gegen Personen gerichtet ist, deren Schuld noch nicht festgestellt ist und von daher bei ordnungsgemäßer Durchführung nur Beschränkungen zuläßt, die unerläßlich sind (§ 119 Abs. III StPO).

In der Praxis läßt sich letzteres aber wegen der Überfüllung der Strafanstalten

nur in geringem Umfang durchführen. Unterbringungen, die nicht nur eine unerläßliche Freiheitsbeschränkung darstellen, sind der Regelfall. Vielleicht könnte der Rechtsstaat auch damit leben, daß in dem einen oder anderen Verfahren der Strafanspruch nicht (mehr) umgesetzt werden kann, denn das ist das Risiko einer zurückhaltenderen Verwendung der U-Haft.

Thesen der Alsberg-Tagung 1995

1. Die U-Haft ist der gravierendste Eingriff des Staates in Bürgerrechte. Er richtet sich gegen Bürger, deren Schuld nicht festgestellt ist. Er wiegt schwerer als der Freiheitsentzug gegen rechtskräftig Verurteilte. Von Verfassungen wegen darf U-Haft dem Beschuldigten nur die Einschränkungen auferlegen und Rechte nehmen, die erforderlich sind, den Zweck von U-Haft zu erfüllen.
2. Die Haftsituation der Untersuchungsgefangenen ist bedrückend und entspricht in keiner Weise der durch die Unschuldsvermutung gebotenen Beschränkung der Freiheit auf das unerläßliche Maß. Sie geht weit darüber hinaus. Die Art ihres Vollzugs macht Angst und kann alleiniger Anlaß zur Flucht sein. Sie vermehrt die Fälle, in denen Fluchtgefahr angenommen wird, die vermeidbar wären.
3. Der Vollzug von U-Haft muß dem im Einzelfall angenommenen Haftgrund entsprechen. Dies bedeutet, daß keine Maßnahme zur Verhaftungssicherung angeordnet werden darf, deren Rechtfertigung nicht ausschließlich aus dem betreffenden Haftgrund resultiert. § 119 Abs. 3 StPO ist Geltung zu verschaffen.

Alles drin!

Beck'scher Juristen-Kalender 1998

299 Seiten.
Format 20,5 x 22,3 cm
Hochwertig gebunden
in dunkelblauer
Cabra-Leder-Faser.
DM 69,-
ISBN 3-406-41203-3



Täglich · Stündlich · Jederzeit

Kalender, Adreßbuch, Nachschlagewerk und juristische Schnellinformation – das alles ist der neue Juristen-Kalender '98. Und das bietet er:

- Das übersichtliche Kalendarium erlaubt präzise und langfristige Planung.
- Der juristische Informationsteil enthält eine Fülle von Daten und Übersichten – kompakt aufbereitet und sonst nur schwer zu finden.

Neu in diesem Jahr:

- Gebühren- und Kostentabellen mit **aktualisierten Werten**.
- **Aktualisierter** und wiederum **erweiterter Adressenteil**; als zusätzlicher Service wurden noch mehr **Telefaxnummern** aufgenommen.
- Anpassung der **unterhaltsrechtlichen Leitlinien** an die aktuellen Änderungen: Tabellen und Leitlinien der Oberlandesgerichte nach dem Stand vom 31. 5. 1997

- Übersicht zum **Rechtsschutz** vor dem EuG und dem **EuGH**
- Tabelle der Gebiete mit gefährdeter Wohnraumversorgung (§ 564 b Abs. 2 Nr. 2 BGB), wichtig für das **Mietrecht**
- **Registerzeichen** der Behörden und Gerichte
- Übersicht **wichtiger juristischer Fachtagungen** (Auswahl).
- Kalendarium jetzt mit **zusätzlichem Raum für Fristen**.

Kurz: Dieser Kalender liefert Wochen-, Monats- und Jahresübersichten, Texte, Tabellen und Adressen. Spezielle Informationen für jeden Juristen. Seit Jahren bewährt, Tag für Tag.

Verlag C. H. Beck  80791 München

A2111

- Die Entscheidung über U-Haft muß frei sein von politischen Kriminalitätsverfolgungsinteressen, die nicht mit dem Zweck von U-Haft, wie dies in der StPO geregelt ist, im Einklang stehen. Insbesondere darf das Institut von U-Haft nicht von der „ultima ratio“ zur Verfahrenssicherung im Einzelfall zu einem eigenständigen Begleitmoment zur (präventiven) Verbrechensbekämpfung oder vorweggenommenen Vollzug der Strafe verändert werden.
- Die U-Haft bedarf dringend der Regelung durch ein U-Haft-Vollzugsgesetz,

das durch ausreichende rechtsstaatliche Untersuchungen abgesichert sein muß. Mit deren Erhebung ist unverzüglich zu beginnen. Ansatzpunkte dafür sind Erfahrungen bei den Entscheidungen nach § 121 StPO, aber auch – indiziell – solche des § 116 StPO.

- Das im OLG-Bezirk Frankfurt a. M. erprobte Modell, jedem Beschuldigten bei der Vorführung vor den Haftrichter auf Wunsch einen Verteidiger zu bestellen, sollte beobachtet und, wenn es geeignet ist, U-Haft zu vermeiden, als allgemeine Regelung angestrebt werden.

Anfänglich geschlossener Vollzug nur noch für Ex-U-Häftlinge Neuer Vollstreckungsplan NW

Der neue Vollstreckungsplan kam auf leisen Sohlen. Quasi im Alleingang, ohne Anhörung von Verbänden und Ausschüssen, verordnete das JM ab 1. Januar 1997 im Land eine neue Landschaft im Strafvollzug.

Wichtigster Punkt der Neuerungen ist, daß jeder zu Freiheitsstrafe Verurteilte, „der sich auf freiem Fuß befindet“, zur

Verbüßung seiner Strafe in eine Anstalt des offenen Vollzuges geladen wird. Dies gilt unabhängig von der Strafhöhe und des begangenen Deliktes, ohne Prüfung von Rückfallgefahr und Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Damit kann auch ein „Lebenslänglicher“ von Anfang an seine Strafe im offenen Vollzug verbüßen.

Unklarheiten bestanden zunächst darüber, auf welchen Zeitpunkt „auf freiem Fuß befindlich“ bezogen ist. Einem Leserbrief in der „Welt am Sonntag“ vom 13. 4. 1997 des Presse-Referenten Wendorff und einer Rede des JM Dr. Behrens selbst im Landtag durfte das interessierte Publikum dann entnehmen, daß damit gemeint ist, daß sich der Betreffende nicht für die jeweilige Sache in Untersuchungshaft befindet. (Auch wer sich nicht selbst stellt, kommt also in den offenen Vollzug!)

Zur Abwendung des drohenden Volkszornes wurde sinngemäß erklärt, alle gefährlichen und/oder rückfallgefährdeten Täter würden ohnehin vor oder spätestens mit ihrer Verurteilung in Untersuchungshaft genommen und kämen dadurch nicht in den Genuß des offenen Vollzuges.

Dabei hat man wohl übersehen, daß „keine U-Haft“ kein Synonym für „nicht gefährlich, nicht rückfallgefährdet“ ist, sondern daß die Anordnung und der Bestand der U-Haft an ganz andere Kriterien anknüpfen. Man wird zwar in den meisten Fällen eine Übereinstimmung zwischen Anordnung der U-Haft und Nicht-Eignung für den offenen Vollzug finden können. Der Umkehrschluß, alle Täter, die nicht in U-Haft waren, seien demnach für den offenen Vollzug geeignet, ist jedoch angesichts der restriktiven Rechtsprechung zu Haftgründen und zur Haftdauer blauäugig.

Nachdem auf Empfehlung des Kienbaum-Gutachtens die Einweisungskommission in der JVA Duisburg-Hamborn aus Kostengründen aufgelöst wurde, mußte zwangsläufig auch die Zahl der am Einwei-

Aus dem Inhalt

Haftrecht

- Sinn und Unsinn der U-Haft 1
- Neuer Vollstreckungsplan NW 3
- Checkliste in Strafsachen 4
- Delikte wider das Leben 5
- Hauptverhandlungshaft 5
- Abschiebehaft 6

Vorstandsarbeit

- Nachlese zur LVV 10
- Pensenbelastung bei Insolvenz 10
- Mitwirkungsvereinbarung 3
- Dezernatsverteilung 13

Kontrollorgane für Europol gefordert 14

Einführung der Einheitsstrafe 14

50 Jahr Lippe in NRW 15

ROBEN

SEIT 1880

Eggert

Mundsburger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Roben für alle Gerichte
in erprobten Qualitäten

Elegante Einzelanfertigung
nach Ihren Maßen, preiswert und gut.

Bitte fordern Sie unser Angebot
mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Maria Abel-Dassler (StAin); Elke Adomeit (StAin);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Harald Hemmer (RLG);
Annette Milk (StAin); Werner Meier (RAG);
Lydia Niewerth (RinAG); Edwin Pütz (R);
Klaus Rupperecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568
Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13
vom 1. Oktober 1995 gültig.

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten, Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31,
40474 Düsseldorf.

Titelbild: StAin Anette Milk (Essen)
Foto im Heft: RAG Werner Meier (Lippstadt)

sungsverfahren teilnehmenden Häftlinge reduziert werden. Sah der alte Vollstreckungsplan die Einweisungsanstalt noch für alle vor, die mehr als zwei Jahre zu verbüßen hatten, so sollen jetzt nur noch nicht auf freiem Fuß befindliche Deutsche mit Strafen von mehr als zwei Jahren die Einweisungsanstalt durchlaufen. Ausländer sollen nur dann Zugang zum Einweisungsverfahren haben, wenn sie hierfür von ihrer JVA besonders vorgeschlagen werden, wobei Sprachkenntnisse, „Förderungseignung“ und ausländerrechtlicher Status als Kriterien gelten sollen.

Übrigens gelangen auch eine ganze Reihe der „nicht auf freiem Fuß befindlichen“ Verurteilten auf dem Umweg über die Einweisungsanstalt dann doch noch in den offenen Vollzug: Nach den Richtlinien für das Einweisungsverfahren vom 22. 11. 1996 sind u. a. erheblich Suchtgefährdete, Sexualstraftäter und Täter grober Gewalttätigkeiten „regelmäßig“ in die offenen Anstalten Bielefeld-Senne und Euskirchen einzuweisen.

Ganz offensichtlich war es ein Ziel der Änderungen, den Anwendungsbereich des offenen Vollzuges massiv auszudehnen. Vielleicht geht es doch nicht so sehr um

Gefährlichkeit und Resozialisierung, sondern um die Entlastung überfüllter Gefängnisse und damit um die Kosten des Vollzuges?

Es wird richtig sein, daß in Zeiten leerer Kassen auch am Strafvollzug gespart werden muß. Dann sollte man sich aber offen zu diesem Ziel bekennen, anstatt die Verantwortung für die Sicherheit im Vollzug auf StA und Hafttrichter abzuwälzen und die Mehrzahl der Straftäter, auch die mit den längeren Strafen, ungeprüft in den offenen Vollzug zu nehmen.

Übrigens haben einige gewitzte Verteidiger die Neuregelung schon entdeckt. Kollegen wußten bereits zu berichten, daß in Einzelfällen das Ziel von Absprachen schon nicht mehr das Ringen um die Strafhöhe war, sondern daß die Aufhebung des Haftbefehls im Vordergrund stand, um dem Mandanten einen von Anfang an offenen Vollzug zu ermöglichen. Bei Haftsaachen wird zu befürchten sein, daß demnächst in noch stärkerem Maße als bisher die Verteidigerstrategie auf die Verzögerung des Verfahrens und die irgendwann damit verbundene Aufhebung des Haftbefehls gerichtet sein wird. Zur Entlastung der Justiz wird dies nicht beitragen.

Für den Eildienst an Wochendenden und Feiertagen Checkliste in Strafsachen

Dem bevorstehenden Eildienst am Wochenende – zumal dem ersten – sehen Kollegen mit gemischten Gefühlen entgegen. Die Befassung mit Rechtsgebieten, die aus der täglichen Praxis nicht vertraut sind, stellt eine Schwierigkeit dar. Hinzu tritt, daß der Richter im Rahmen des Eildienstes sich auch vor eine Vielzahl von organisatorischen und administrativen Problemen gestellt sieht. An dieser Stelle soll der Versuch unternommen werden, einen Leitfaden an die Hand zu geben, mittels dessen man sich auf die rein tatsächlichen Problemstellungen des Eildienstes vorbereiten kann:

1. Zuständigkeit

- Umfaßt der Eildienst sämtliche Rechtsgebiete, oder teilen sich mehrere Richter Straf- und Zivilrecht?
- Wer ist für Abschiebesachen, Verfahren nach PsychKG zuständig?

2. Dauer des Eildienstes?

- Wie ist der Eildienst in zeitlicher Hinsicht in der Behörde geregelt?
- Besteht die Pflicht zur persönlichen Anwesenheit des Richters im Gericht, unabhängig von dem Eingang von Vorgängen?
- Besteht eine Rufbereitschaft?

3. Ort des Eildienstes

- Werden die Festgenommenen im Gerichtsgebäude, im Polizeipräsidium oder in der JVA vorgeführt?
- Gibt es Vorführzellen?
- Gibt es spezielle Vorführzimmer?
- Wer sorgt für die Verpflegung und medizinische Versorgung?
- Welcher Arzt hat Rufbereitschaft?
- Ist die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet?

4. Beteiligte am Eildienst

- Wer versieht den Dienst als Protokollführer und Wachtmeister?
- Ist der Protokollführer vor Ort oder besteht lediglich eine Rufbereitschaft?
- Wie ist der Eildienst der zuständigen Staatsanwaltschaft geregelt?
- Bestehen schriftliche Eildienstpläne, die dem Richter vorliegen?
- Nimmt der zuständige Staatsanwalt persönlich an den Vorführungen teil oder stellt er lediglich fernmündlich oder über die ermittelnde Polizeibehörde Anträge?
- Liegt ein Anschriften- oder Telefonverzeichnis der Rechtsanwälte des Bezirks vor?
- Liegt eine Telefonnummer des Anwaltsnotdienstes vor?
- Welche Polizeibehörde ist für die Vorführungen zuständig?
- Wo befindet sich das Polizeigewahrsam und wie ist es erreichbar?
- Liegt ein Dolmetscherverzeichnis vor?
- Bemüht sich die Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft bereits im Vorfeld, einen Dolmetscher hinzuzuziehen?
- Wie ist der Wochenendeildienst der Jugendgerichtshilfe geregelt?

5. Aktenführung

- Wie gelangen die Vorgänge zu dem Richter?
- Gibt es am Dienort ein Wochenendregister für das Aktenzeichen einer Entscheidung?
- Ist die Vordruck- und Formularsammlung zugänglich?
- Wie können Asservate sicher aufbewahrt werden?

6. Material

- Sind am Wochenende eine Schreibmaschine, ein PC, ein Fax-Gerät und ein Kopierer zugänglich?
- Ist gewährleistet, daß Angehörige oder Konsulate bzw. Botschaften von der Inhaftierung postalisch benachrichtigt werden können?
- Ist der Zugriff auf das Dienstsiegel gewährleistet?
- Können von dem Dienstapparat Ferngespräche geführt werden?
- Steht eine Handbücherei zur Verfügung?

Über 30 Jahre verfassungskonforme Auslegung Delikte wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)

Wer § 112 Abs. 3 StPO liest, ist zunächst verblüfft. Als moderner Jurist stolpert man geradezu über die Formulierung, daß bei Vorliegen der Katalogtaten kein Haftgrund erforderlich sein soll. Wie deshalb nicht weiter verwunderlich ist, war die 1964 beschaffene Vorschrift alsbald Gegenstand leidenschaftlicher Diskussionen in der juristischen Presse. Allein im zweiten Halbband der NJW 1965 waren zehn OLG-Entscheidungen dazu abgedruckt. Das BVerfG hatte im Dezember 1965 anlässlich eines Kriegsverbrecherverfahrens Gelegenheit, sich zu äußern (NJW 1966, 243 ff.):

Unter Hinweis auf die Unschuldsvermutung, das individuelle Freiheitsrecht und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellte es klar, daß die Untersuchungshaft ausschließlich zur Sicherung des Verfahrens und zur Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung angeordnet werden dürfe.

- Wird gewährleistet, daß auch Texte und Kommentierungen eher seltener angewandter Gesetze (Kriegswaffenkontrollgesetz, Waffengesetz Abgabenordnung, Ausländergesetz pp.) zur Verfügung stehen?

8. Justizvollzugsanstalt

- Welche JVA ist für die männlichen Täter, welche für die weiblichen zuständig?
- Welche ist die nächstzuständige JVA (z. B. bei Tätertrennung)?
- Wie sind die Überstellungen geregelt?
- Liegt ein Verzeichnis von Telefon- und Faxnummern sowie von Ansprechpartnern vor?

Wenn sie zu einem dieser Zwecke nicht nötig sei, dürfe die Haft nicht angeordnet oder vollzogen werden. Weder die Schwere der Verbrechen wider das Leben noch die Schwere der (noch nicht festgestellten!) Schuld rechtfertigten für sich allein die Verhaftung des Beschuldigten; noch weniger sei die Rücksicht auf die „Erregung der Bevölkerung“ ausreichend, wenn ein „Mörder frei herumläuft“ und sie dies für unerträglich hält.

Zur Enttäuschung vieler Kritiker hat das BVerfG dann jedoch nicht die Anwendung der Vorschrift als verfassungswidrig abgelehnt, sondern mit einer verfassungskonformen Auslegung den Weg zu ihrer weiteren Anwendung eröffnet. Im Zusammenhang mit § 112 Abs. 2 StPO interpretiert, ergibt sich nach Auffassung des BVerfG, daß mit Rücksicht auf die Schwere der Katalogtaten die strengen Voraussetzungen des Abs. 2 gelockert werden sollen, um auszuschließen, daß sich gerade der besonders gefährliche Täter der Bestrafung entzieht. Deshalb könne der zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsverdacht „unter Umständen“ bereits ausreichen.

Seit dieser Entscheidung wird die Vorschrift von den Gerichten ähnlich wie eine Beweislastregel gehandhabt. Auch heute noch sähen viele Kritiker die Vorschrift am liebsten abgeschafft und argumentieren damit, daß bei dringendem Tatverdacht einer Katalogtat wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe wohl in allen Fällen auch Fluchtgefahr vorläge und die Vorschrift daher unnötig sei.

Die Praxis macht jedoch von den damit verbundenen Begründungserleichterungen gerne Gebrauch. Damit erklärt sich wohl auch, daß sich die Vorschrift als äußerst zählebig erwiesen hat. Allen Reformbestrebungen zum Trotz ist sie seit ihrer Entstehung unverändert geblieben. Im Gegenteil, ursprünglich nur für Mord, Totschlag und Völkermord konzipiert, wurde sie im Zuge der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung 1976 und durch das Verbrechensbekämpfungsge-

setz 1994 um je zwei Katalogtaten erweitert (§§ 129 a, 311 und §§ 225, 307 StGB).

Die vor mehr als 30 Jahren ergangene Entscheidung des BVerfG zum § 112 Abs. 3 StPO hat Maßstäbe für die gesamte Anwendung des Haftrechtes gesetzt. Die deutliche Abfuhr, die das BVerfG dem Volkszorn, insbesondere der Mißliebigkeit einer politisch motivierten Straftat, als Haftgrund erteilt hat, ist auch heute unverändert aktuell.

Bei manch öffentlicher Stellungnahme eines Politikers zu einer aktuellen Straftat unliebsamer Tätergruppen, seien es nun Kurden oder sonstige Ausländer, Sexualstraftäter und Neonazis, wird man an die alte Entscheidung erinnert und hält sie heute für ebenso notwendig wie vor 30 Jahren.

Der Tip!

Super 8
Normal 8
9,5 mm Pathé
16 und 35 mm
Dias Fotos
Negative

Wir kopieren in Profiqualität auf alle VIDEOSYSTEME

Oft gesucht und hier gefunden: Von VIDEO zu VIDEO

Wandlung aller Fernseh-Normen der Welt auf Ihr Video-System.

Überspielen aller Kassetten-Formate!

REINHARD KÜHN VIDEO-TECHNIK
Achern Heben 9/16 · 28790 Schwanewede
Tel. (04 21) 68 10 35 · Fax (04 21) 68 21 26

Wir nehmen Ihren geb. Filmprojektor in Zahlung.

Finanzsachverständige

Lutz & Kiesel

TRANSPARENZ BEI FINANZGESCHÄFTEN

Wir erstellen qualifizierte Gutachten zu Kapitalanlagen:

- Wertpapierdepots
- Vermögensverwaltungen
- Investmentfonds

- Unternehmensbeteiligungen
- Derivative Finanzinstrumente
- z.B. Optionsscheine, Optionen, Futures, Swaps

Dipl.-Oec. Martin Lutz
Dipl.-Kfm. Holger Kiesel

40479 Düsseldorf
Benedikt-Schmittmann-Str. 10
Tel./Fax 02 11 · 46 77 02

41564 Kaarst
Eichendorffstr. 34
Tel./Fax 0 21 31 · 60 21 73

Beschleunigtes Verfahren: Hauptverhandlungshaft eingeführt

Durch Einfügung des § 127 b StPO ist seit Juli 1997 die Anordnung der Untersuchungshaft auch dann zulässig, wenn

- eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist,
- aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Beschuldigte der Hauptverhandlung fernbleiben wird und
- die Haft nicht länger als eine Woche dauern wird.

Zuständig ist nicht der „allgemeine“ Hafttrichter, sondern der Richter, der auch für das beschleunigte Verfahren zuständig sein wird.

§ 127 b StPO ist bereits in der 43. Auflage des „Kleinknecht“ – mit kritischem Tenor – kommentiert.

Freiheitsentziehung durch Abschiebehaft

Vor diesem Bereich der Freiheitsentziehung haben viele von uns Scheu, insbesondere die im amtsgerichtlichen Eildienst tätigen Kolleg-inn-en. Die Berührungspunkte mögen daher rühren, daß bei der Verhängung von Abschiebehaft unterschiedliche Rechtsgebiete betroffen sind und man unsicher ist, ob und wie weit Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und -gerichte ungeprüft hinzunehmen sind. Man muß überdies der Versuchung widerstehen, „Politik“ zu machen.

Notwendiges Rüstzeug jedes Richters in Abschiebehaftsachen sind das Gesetz über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (hier: FEVG), das FGG, das Ausländer- und das Asylverfahrensgesetz.

Nach § 3 FEVG kann eine Freiheitsentziehung nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde – das ist die Ausländerbehörde nach § 63 AuslG – angeordnet werden. Örtlich zuständig ist nach § 4 FEVG das Amtsgericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ausländers. Für das AG des Ergreifungsortes ergibt sich zusätzlich die Eilzuständigkeit.

§ 5 Abs. 1 FEVG schreibt die mündliche Anhörung vor. Dabei sollte ein Vertreter der Ausländerbehörde anwesend sein, um Fragen schnell klären zu können. Im Regelfall wird ein Dolmetscher erforderlich sein, der den Antrag der Behörde übersetzen muß.

Für die Entscheidung über die Inhaftierung sind die Voraussetzungen in § 57 AuslG geregelt. Die Vorbereitungshaft (Abs. 1) – in der Praxis selten vorkommend – dient nicht der Abschiebung. Sie kann angeordnet werden, wenn über die Ausweisung noch nicht entschieden, aber bereits abzusehen ist, daß die daran anschließende notwendige Abschiebung ohne Inhaftierung wesentlich erschwert oder vereitelt wird.

Praxisrelevanter ist die Abschiebe-Sicherungshaft (A-Haft) nach § 57 Abs. 2 AuslG. Sie setzt voraus, daß der Ausländer ausreisepflichtig ist, die Abschiebung überwacht werden muß und mildere Maßnahmen als der Erlaß von Haft zur Überwachung nicht in Frage kommen.

Nach § 42 Abs. 1 AuslG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt. Wann eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist, ergibt sich aus den Durchführungs-VOen zu § 3 AuslG. In der Regel enthält der Antrag der Ausländerbehörde bereits eine ausreichende Begründung der Ausreisepflicht. In der Praxis resultiert die Ausreisepflicht meistens aus unerlaubter Einreise oder dem Verbleib im Land nach bestandskräftiger Ausreiseverfügung.

Besonderes Augenmerk gilt der Aufenthaltsgestattung des Asylbewerbers nach § 55 AsylVfG. Bereits das erstmalige „Nachsuchen“ um Asyl gibt ein Aufenthaltsrecht. Die Gestattung erlischt erst, wenn die ablehnende Entscheidung unanfechtbar ist. Hat ein Ausländer unter verschiedenen Alias-Namen Asylanträge gestellt, so ist die A-Haft erst zulässig, wenn alle Anträge unanfechtbar negativ beschieden sind. Bei Anträgen unter verschiedenen Personalien liegt zwar der Gedanke des Rechtsmissbrauchs nahe, dies soll aber im Abschiebehaftverfahren unerheblich sein. Nach wohl herrschender Meinung ist allein zu prüfen, ob die nach dem AuslG oder AsylVfG verlangten Entscheidungen formal ordnungsgemäß getroffen (abgeschlossen) sind.

Nicht selten kommt es vor, daß ein bereits vor geraumer Zeit illegal eingereister Ausländer bei seiner Anhörung Asyl begehrt. Liegt erkennbar darin ein erstmaliges Nachsuchen um Asyl, also kein Folgeantrag nach abgelehntem Asylantrag, so besteht Unsicherheit, ob das Begehren der Verhängung von A-Haft entgegensteht. Hierfür spricht, daß es nach dem Wortlaut des § 55 AsylVfG nur auf das „Nachsuchen“ ankommt. Allerdings erlischt die Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 Ziff. 2 AsylVfG, wenn binnen zwei Wochen nach dem „Nachsuchen“ kein Asylantrag beim zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gestellt ist. Nach zwei Wochen wird der Ausländer im Falle der Ablehnung von A-Haft jedoch in der Regel untergetaucht sein. Es wird daher vertreten, daß ein „Nachsuchen“ um Asyl nach § 55 AsylVfG nur gegenüber Grenz- und Ausländerbehörden, nicht aber gegenüber dem Amtsgericht erfolgen kann. Der Ausländer ist aber umgehend aus der Sicherungshaft zu entlassen und der A-Haftbeschluß aufzuheben, wenn ein Asylantrag gegenüber dem zuständigen Bundesamt bekannt wird.

Etwas anderes gilt für Asylfolgeanträge, also einen zweiten (Folge-)Antrag nach abgelehntem Asylantrag. Er steht der Ausreisepflicht nicht entgegen, solange ihn nicht das Bundesamt für beachtlich erklärt hat und ein weiteres Asylverfahren durchführt. Ein Folgeantrag hindert die Verhängung von Abschiebehaft bis zur Entscheidung des Bundesamtes nicht (§ 71 Abs. 2 AsylVfG), allerdings wird bis dahin die Abschiebung nicht vollzogen. Nach wohl allgemeiner Auffassung hat das Amtsgericht keine eigene Prüfungskompetenz, ob das Vorbringen des Ausländers im Folgeantrag zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ausreichend ist.

Nach Klärung der Ausreisepflicht ist zu prüfen, ob es der Abschiebung des Auslän-

ders, also der Überwachung seiner Ausreise bedarf. § 49 AuslG enthält die wichtigsten Gründe für eine Überwachung: Der Ausländer befindet sich z. Zt. in Haft (U-Haft oder Strafhaft), er ist nicht fristgerecht ausgereist, hat keinen Paß, ist mittellos oder hat zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben gemacht bzw. verweigert Angaben etc.

Sodann ist der Antrag der Ausländerbehörde danach zu überprüfen, ob ein Sicherungsgrund vorgetragen ist. Nach § 57 Abs. 1 AuslG ist der Ausländer in Haft zu nehmen, wenn er auf Grund unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Hiervon kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Darlegungs- und Feststellungslast liegt insoweit beim Ausländer. Der Haftgrund könnte z. B. entfallen, wenn ein Flugticket ins Herkunftsland vorgelegt werden kann und eine Kautions gestellt wird.

Einen zwingenden Haftgrund enthält § 57 Abs. 2 Ziffer 2 AuslG. Der Wechsel des Aufenthaltsortes nach Ablauf der Ausreisefrist ohne Mitteilung der neuen Anschrift an die Ausländerbehörde mitzuteilen, begründet die unwiderlegliche Vermutung der Absicht unterzutauchen.

Sicherungshaft ist aber dann unverhältnismäßig, wenn der Ausländer den Wechsel des Aufenthaltsortes anderen Behörden, z. B. dem Sozialamt, mitgeteilt hat und er darauf vertrauen durfte, daß eine Anschriftenänderung auch für die Ausländerbehörde transparent sein werde.

Ziffer 3 erfaßt die Fälle, in denen die Ausländerbehörde die Verhängung von Haft für nicht erforderlich erachtete, sondern dem auf freiem Fuße befindlichen Ausländer Ort und Termin der Abschiebung mitgeteilt hat. Findet sich dieser trotz ordnungsgemäßer Bekanntgabe nicht ein und scheitert hierdurch die Abschiebung, ist der Ausländer zur Durchführung des erneuten Abschiebungsversuches in Haft zu nehmen.

Nach Ziffer 4 ist gegen einen Ausländer Sicherungshaft zu verhängen, wenn er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entziehen hat. Das setzt zweierlei voraus.

Zur tatsächlichen Verhinderung der Abschiebung muß ein zumindest billiger Wille hinzukommen, z. B. durch das Verstecken von Paßpapieren, oder auch durch die bewußte Selbstverletzung.

§ 57 Abs. 2 Ziffer 5 AuslG enthält schließlich den Haftgrund, über den in der Praxis sicherlich die meisten Fehlvorstellungen bestehen. Hiernach kann Sicherungshaft verhängt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Der Verdacht kann sich auf bestimmte Erklärungen oder Verhaltensweisen des

ROBEN
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Julius Asmann
☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

NATURPARK CILENTO

Süditalien,
Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service,
Meerblick,
schöne FE-Häuser
am Meer oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27

in angenehmer Atmosphäre
einer modernen Privatklinik
an der Romantischen Straße

Wir bieten
Stress-
abbau
Bewegung
Entspannung
Kulturprogramm
Individuelle
fachärztliche
Betreuung
Große
Erfahrung
qualifizierte
Physiotherapie
Psychotherapie

Innere Medizin
Diabetes mellitus
Magen- und Darmkrankungen
Tumornachsorge
Versorgungsvertrag, beihilfefähig

Orthopädie
Erschöpfung

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage
Prospekte und Video
☎ 07931 / 499-710

Kliniken Dr. Vötisch Bad Mergentheim
Herderstraße 10 97980

ASTHMA- UND ALLERGIE-KLINIK BAD SALZUFLEN

Für Patienten mit Asthma und anderen chronischen allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und der Lunge bieten wir ein gemeinsam mit der Klinik am Kurpark entwickeltes stationäres All-Round-Programm nach einem breitgefächerten, abgestuften Rehabilitationsprinzip.

- fachärztlich-internistisch-allergologische Betreuung
- fachkompetentes physiotherapeutisches Schwerpunktprogramm
- Atemschulung, Entspannungstherapie, Gesundheitstraining
- Asthma- und Allergiegespräche am runden Tisch mit Patienten
- Fachvorträge
- Unterbringung in einer modernen Rehaklinik in Einzelzimmern (auf Wunsch Doppelzimmer) mit Telefon, WC, TV-Anschluß, Schwimmbad

Pauschalpreis 135,- DM/Tag (ausschließlich Medikamente und Kurtaxe) – Beihilfefähig nach § 30 GewO

Anmeldung:
Asthma- und Allergie-Klinik
Parkstraße 7 · 32105 Bad Salzuflen
Telefon (0 52 22) 6 07 14 · Telefax (0 52 22) 1 29 88

Beamtendarlehen

von der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG Nominalzins z. Zt. ab 6,75% p.a., effektiver Jahreszins z. Zt. ab 7,37%, Tilgung durch Lebensversicherung

■ „Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 20 Jahre, Nominalzins z. Zt. 7,15%, effektiver Jahreszins z. Zt. 7,86% 50 000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag monatlich 482,95 DM.	■ Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 14 Jahre, Nominalzins z. Zt. 6,75%, effektiver Jahreszins z. Zt. 7,3% 30 000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag 339,75 DM.
---	---

- Festzinsgarantie über die gesamte Laufzeit
- Keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr
- Auszahlung der Überschußanteile aus der Lebensversicherung an Sie
- Besonders geeignet zur Ablösung teurer Darlehensverpflichtungen
- Sondertilgung jederzeit möglich.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auch zu unseren günstigen Hypothekendarlehen mit Tilgung der Lebensversicherung.

Informieren Sie sich bei nachstehend aufgeführten Filial-Direktionen:

Hamburg-Mannheimer Organisation für Akademiker und Beamte

Mondstraße 94 · 48155 Münster
Telefon (02 51) 9 31 20 12 · Fax (02 51) 9 31 20 19
Königswall 42 · 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 14 20 42 · Fax (02 31) 14 37 35
Venloer Straße 151-153 · 50672 Köln
Telefon (02 21) 5 72 03 10 · Fax (02 21) 5 72 03 15

KURHOTEL ** UND
PRIVATSANATORIUM
DR. KELLNER**
... wenn Sie alles unter einem Dach wünschen!

7 Tage Goldener Herbst

- Eingangs-Checkup durch den Arzt für Naturheilverfahren
- Schwimmen in der eigenen original Thermal-Römerquelle (32 Grad)
- Massagen, Autogenes Training und Saunabäder jeweils 2 pro Woche
- tgl. Gruppen- oder Wassergymnastik für Ihre Fitneß
- 6 Übernachtungen inkl. Kurtaxe
- Kompletter 4-Sterne-Hotelservice in stilvoller Atmosphäre
- Großzügiges Frühstücksbuffet (Diät-Gütezeichen)
- 5-Gang-Abenddinner (Regionales Buffet und Gala Dinner)

zum absoluten Inkl.-Preis von 1099,- DM

- Revitalisierung, Massagen, Lymphdrainagen, Einzelgymnastik, Packungen, Güsse sowie auch unsere tgl. Rahmenprogramme können darüber hinaus gebucht werden.

Gerne machen wir Ihnen ein ausführliches Angebot, auch für beihilfefähige Kuren.

Telefon (0 76 32) 75 10 · Telefax 7 51 79
Zentrum für ärztliche Naturheilverfahren
Privatsanatorium Dr. Kellner · Hochwalder Straße 7 · Postfach 260
79410 Badenweiler

Ausländer gründen. Es genügt nicht, daß sich der Ausländer weigert, freiwillig auszureisen oder daß er bei der Beschaffung von Paßersatzpapieren nicht mitwirken will. Hieraus kann nur auf die Notwendigkeit der Abschiebung (§ 49 AuslG) geschlossen werden. Es ist auch für sich genommen nicht ausreichend, daß der Ausländer in Deutschland über keine Bindungen verfügt. Andere Umstände müssen hinzukommen, z. B. das Verstecken oder Vernichten von Papieren (üblich bei Einschleusung durch Schlepperbanden), die Verwendung von Alias-Personalien, Verstrickung in Rauschgift- oder sonstige organisierte Kriminalität. Auch sein Verhalten in der Vergangenheit kann an Bedeutung gewinnen.

Einen fakultativen Haftgrund bei bloßem Ablauf der Ausreisepflicht enthält § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG. Ist die Abschiebung zulässig und kann sie mit Sicherheit innerhalb einer Woche durchgeführt werden, kann die Inhaftnahme für diesen Zeitraum erfolgen. Die Ausländerbehörde muß in ihrem Antrag darlegen, daß keine Duldungsgründe (§ 55 AuslG) bestehen, gültige Paßpapiere vorliegen und eine Transportmöglichkeit gegeben ist.

Ein weites Feld für Mißverständnisse ist die Dauer der Sicherungshaft. Nach § 57 Abs. 3 AuslG kann die Sicherungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate ist möglich, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert.

Wie lange A-Haft anzuordnen oder zu verlängern ist, hängt vom alleinigen Zweck von Sicherungshaft ab, nämlich der Sicherung der Abschiebung. Die Haft ist keine Straf- oder Beugemaßnahme. Die Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit verpflichtet die Ausländerbehörde, das Verfahren mit der größtmöglichen Beschleunigung zu betreiben. Hierzu gehört im Regelfall die Vorstellung des betroffenen Ausländers bei der zuständigen Konsulatabteilung unverzüglich nach seiner Festnahme und die Erledigung der dort gestellten Aufgaben. Zur Beschleunigung gehört auch die regelmäßige Erinnerung des Konsulats, wenn die Erteilung von Paß-

satzpapieren auf sich warten läßt. Wird dies unterlassen, dürfte die Aufrechterhaltung der Sicherungshaft unverhältnismäßig sein.

Im Regelfall beantragen die Behörden die Sicherungshaft für drei Monate, da erfahrungsgemäß innerhalb dieser Zeit die notwendigen Papiere vorliegen.

Eine wichtige Einschränkung der Zulässigkeit von A-Haft enthält § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG. Sicherungshaft ist unzulässig, wenn – sicher – feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Im Beschwerdeverfahren wird z. B. bei indischen oder algerischen Staatsangehörigen oft eingewandt, bei ihren Herkunftsländern sei eine Abschiebung binnen drei Monaten nicht möglich, da für die Beschaffung von Paßpapieren mehr Zeit gebraucht werde. Dies würde nach § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG zur Unzulässigkeit von Sicherungshaft führen, wenn dies generell zuträfe. Jedoch entspricht dies der Erfahrung der Ausländerbehörden nur in solchen Fällen, in denen umfangreichere Recherchen nach dem Herkunftsort erfolgen müssen, z. B. weil der Ausländer unter verschiedenen Personalnamen aufgetreten ist. Hierbei handelt es sich um Umstände, die der Ausländer zu vertreten hat.

Im A-Haftbeschuß sollte die Haftdauer nach Datum bestimmt sein, um Mißverständnisse zu vermeiden. Es bedarf der

Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 8 Abs. 1 FEVG, da grundsätzlich der Beschluß über eine Freiheitsentziehung erst mit seiner Rechtskraft wirksam wird.

Wird die Abschiebehaft als Überhaft beantragt, gilt folgendes:

Bei der Tenorierung ist darauf zu achten, daß sich der Beginn und die Dauer der Abschiebehaft zweifelsfrei ersehen lassen. A-Haft ist also „im Anschluß an die zum AZ ... zu vollstreckende Straf-/Untersuchungshaft“ anzuordnen. Im Regelfall wird eine Verhängung von drei Monaten, Abschiebehaft nicht in Betracht kommen, da die Ausländerbehörden die Zeit der Inhaftierung nutzen müssen, um die Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen. Auch wenn Abschiebehaft im Anschluß an U-Haft und Straf-Haft, also nicht als Überhaft beantragt wird, muß die Ausländerbehörde erklären, weshalb sie die Abschiebung nicht binnen kürzester Zeit durchführen kann.

Gegen den A-Haftbeschuß ist die sofortige Beschwerde statthaft (§ 7 Abs. 1 FEVG; Kosten: §§ 14, 15 FEVG).

Die Vollziehung von A-Haft erfolgt in der Regel in besonderen Hafthäusern, die dem Umstand Rechnung tragen, daß das Strafvollzugsgesetz grundsätzlich nicht anwendbar ist. Nur wenn A-Haft im Wege der Amtshilfe in einer JVA vollzogen wird, sind Teile des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anwendbar (§ 8 Abs. 2 FEVG).

Abschiebe-Haftanstalt Büren

Tief im Bürener Wald, etwa 20 km von Paderborn entfernt, liegt die mit 530 Haftplätzen größte Abschiebehaftanstalt Deutschlands.



Die hohen Mauern und Zäune, welche das ehemalige Kasernengelände umschließen, lassen zunächst den Eindruck eines gewöhnlichen Gefängnisses entstehen. Auch innerhalb der sechs Meter hohen Mauern unterscheidet sich die Anlage auf den ersten Blick nicht von einer modernen Strafhaftanstalt. Das ist bei dem Umbau der ehemaligen belgischen Kaserne bewußt so konzipiert worden. Für den – heute allerdings unwahrscheinlichen – Fall, daß Abschiebehaftplätze in NRW einmal nicht mehr benötigt werden, kann die Anlage ohne größere Umbaumaßnahmen als Strafhaftanstalt benutzt werden.

Der Lebensalltag in der Abschiebehaft stellt sich jedoch anders dar als in Strafhaft.

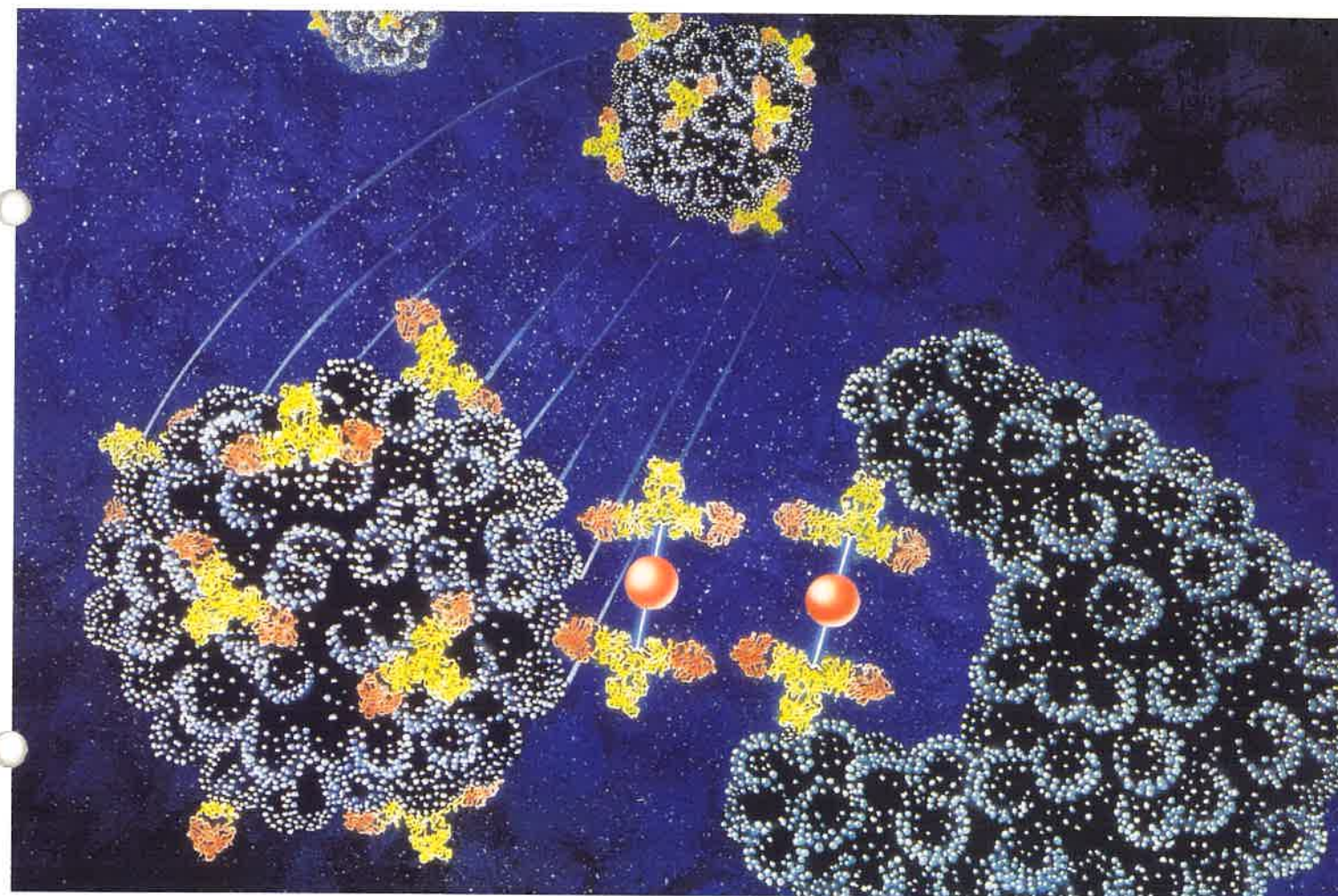
Die hier inhaftierten durchschnittlich etwa 400 Personen sind in der Regel keine Straftäter. Die Voraussetzungen der Abschiebehaft regelt § 57 AuslG. Die Haft dient demnach lediglich zur Vorbereitung der Abschiebung. Die Häftlinge sind etwa zu zwei Dritteln illegal in Deutschland eingereiste und zu einem Drittel Asylbewerber.

Die Dauer der Abschiebehaft ist sehr unterschiedlich. So halten sich Polen und Rumänen regelmäßig nur etwa zehn Tage in Büren auf. Mit deren Heimatländern bestehen Verträge, die die Rückführung regeln. Bei Algeriern oder Indern reicht die

Fortsetzung auf Seite 9



Sonderbeilage der Zeitschrift
Deutscher Richterbund
Nordrhein-Westfalen



Wichtigstes Werkzeug des menschlichen Immunsystems bei der Abwehr vieler Krebszellen sind die Antikörper (gelb-orange). Wissenschaftlern ist es gelungen, sogenannte monoklonale Antikörper herzustellen, mit denen sie versuchen wollen, Krebszellen im Körper des Patienten aufzuspüren und zu vernichten. (Foto: Bayer AG)

- Helfen
- Forschen
- Informieren

BeamtenDarlehen
Festzins 6,75 % p. a. Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins ab 7,37 %
Beispiel: 27-jähriger Beamter a. L./Laufzeit 20 Jahre
50.000 DM = monatlich 475,58 DM inkl. LV
120.000 DM = monatlich 1.137,20 DM inkl. LV
Beamter a. P., Angestellter/Arbeiter: Festzins 7,6 %, Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins 7,9 %
z.B. DM 30.000,- monatlich 381,60 DM inkl. LV
Beamter a. L., unkündbarer Mitarbeiter des ö.D. Bauspar-Zwischenfinanzierung: Zinssatz 6,10 %
100 % Ausf./fest bis Zuteilung effekt. Jahreszins 6,3 %
Nachrangige Grundschuldendarlehen
Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot:
8.00 bis 20.00 Uhr Hotline: 0 51 30.79691
veritas
Anlage- und Kapitalvermittlung
Wieselweg 4, 30900 Wedemark, Fax 0 51 30.790395

Informieren

Wissen kann schützen

Information und Aufklärung – damit begann die Arbeit der Deutschen Krebshilfe. Heute gehört dieser Bereich nach wie vor zu den vordringlichen Aufgaben, denn unverändert gilt der Grundsatz: Je früher eine Krebserkrankung erkannt wird, desto größer sind die Heilungschancen. Ihre Aufklärungs- und Informationsarbeit unterstützt die Deutsche Krebshilfe durch zahlreiche Informationsschriften. Allein im Jahr 1996 wurden rund 1,4 Millionen Broschüren und Faltblätter kostenfrei abgegeben.

Immer mehr Krebspatienten haben den Wunsch, sich umfassend über ihre Erkrankung zu informieren. Dies ist eine Entwicklung, die die Deutsche Krebshilfe sehr positiv bewertet, denn nur ein aufgeklärter Patient, der versteht, was mit ihm geschieht, kann Fragen stellen und aktiv an seiner Genesung mitarbeiten.

Die Schriften im Rahmen der Reihe „Die blauen Ratgeber“ werden in enger Zusammenarbeit mit medizini-

schen Beratern der jeweiligen Fachgebiete herausgegeben. Allgemeinverständlich und anschaulich informieren sie über die Risikofaktoren, die zu einer Krebserkrankung führen können, sowie über Möglichkeiten der Früherkennung. Diagnose- und Therapieformen werden dargestellt und der Leser erhält wichtige Hinweise zur Nachsorge, aber auch Adressen, an die er sich mit weiteren Fragen wenden kann. Die Broschüren dieser Reihe werden ständig überarbeitet und neue Ratgeber zu

weiteren Krebserkrankungen aufgelegt. Bislang existieren 18 verschiedene Titel.

Eine weitere Broschürenreihe unterstützt die präventive Arbeit. Hier sind bisher drei Titel erschienen. Alle Broschüren können aber auch im Internet unter der Adresse „http://www.krebs-hilfe.de“ abgerufen werden. In diesem Medium präsentiert sich die Deutsche Krebshilfe mit einem umfangreichen Serviceangebot seit über einem Jahr. ■

Kampf dem Krebs bei Kindern

Durch Fortschritte der Medizin sind die Heilungschancen bei an Krebs erkrankten Kindern erheblich gestiegen. Wesentlichen Anteil haben hieran die Fördermaßnahmen der Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe, eine Tochterorganisation der Deutschen Krebshilfe. So werden heute beispielsweise bis zu 70 Prozent der leukämiekranken Kinder geheilt. Die erzielten Erfolge konsequent auszubauen, ist auch künftig das Ziel der Deutschen Kinderkrebshilfe. Die Stiftung hat die Aufgabe übernommen, die Krebsbekämpfung im Kindes- und Jugendalter in den Bereichen der Krebsentstehung, -verhütung, -verbreitung, -erkennung, -behandlung und Nachsorge einschließlic klinisch orientierter Forschung nachhaltig zu intensivieren. ■

Absender:

Bitte
ausreichend
frankieren

ANTWORTKARTE

Deutsche Krebshilfe e.V.
Postfach 1467

53004 Bonn

Zeit bis zur Abschiebung aber häufig schon an die gesetzliche Höchsthaftdauer von sechs Monaten heran. Die Ursachen sind in den Herkunftsländern zu suchen. So zeigen etwa die nordafrikanischen Länder oder Indien und Vietnam häufig kein großes Interesse daran, ihre Landsleute wieder aufzunehmen. Ohne eine Einreisegenehmigung kann eine Abschiebung aber nicht erfolgen.

In Büren sind Menschen aus etwa 60 unterschiedlichen Nationen inhaftiert. Insbesondere für das Personal der Anstalt stellt das eine besondere Herausforderung dar. Nicht nur mit den unterschiedlichsten Sprachen, auch mit verschiedensten Mentalitäten und Lebensgewohnheiten muß es sich täglich auseinandersetzen.

Neben Justizbeamten sind etwa ebenso viele Mitarbeiter einer privaten Wachgesellschaft in Büren beschäftigt. Dieses Modell wurde zunächst mit größter Skepsis betrachtet. In der Praxis hat es sich jedoch durchaus bewährt. Die hoheitlichen Tätigkeiten werden von den Beamten ausgeübt. Insbesondere verstehen sie sich aber als Ansprechpartner für die Gefangenen. Die privaten Wachleute übernehmen dagegen die einfacheren Aufgaben. Das Sicherheitsunternehmen stellt bewußt viele Ausländer unterschiedlicher Nationalität ein. Dadurch wird die Verständigung zwischen Personal und Inhaftierten erheblich erleichtert.

Der Umgang des Personals mit den Häftlingen gewährleistet nach Auffassung der Anstaltsleitung auch die Sicherheit der Anstalt. In der Anstalt tragen die Bediensteten keine Waffen. Recht und Ordnung sollen dadurch hergestellt werden, daß den Gefangenen das Gefühl einer menschlichen und gerechten Behandlung vermittelt wird. Das Personal ist angehalten, die Probleme der Ausländer ernstzunehmen und ihnen bei deren Bewältigung so gut wie möglich zur Seite zu stehen.

Bei der Betreuung steht das Personal aber nicht allein da. Im Auftrag des Innenministeriums kümmern sich Sozialbetreuer des DRK um die Gefangenen. Auch die Hilfe von privaten Organisationen oder einzelnen ist gern willkommen. Das umfangreiche Beratungs- und Betreuungssystem begründet heute den hohen Sicherheitsstandard der Anstalt.

In der Anfangszeit kam es zu zahlreichen Konflikten und Störfällen. Diese gipfelten 1995 in einer Gefangenenmeuterei. Heute ist es in Büren dagegen recht ruhig geworden. Mittlerweile gibt es neben zahlreichen Sport- und anderen Freizeitaktivitäten auch die Möglichkeit zu arbeiten, welche von zahlreichen Häftlingen gerne angenommen wird. Der Kampf gegen die Langeweile ist ein Kampf für die Sicherheit der Anstalt.

Zwar handelt es sich hier nicht um eine Form des offenen Vollzugs, Anstaltsleiter Möller öffnet die Tore für Besucher jedoch gern. So besteht für Angehörige und Freunde die Möglichkeit, die Gefangenen so oft wie gewünscht zu besuchen. Aber auch interessierte Besuchergruppen sind gerne gesehen. Nur dadurch kann den unterschiedlichen Vorurteilen gegen die Abschiebehafanstalt begegnet werden. Jeder kann sich selbst davon überzeugen, daß es sich weder um ein unmenschliches Gefangenenlager noch um ein Luxushotel handelt. Interessierte können sich jederzeit an die Anstaltsleitung, Telefon (029 51) 97 10, wenden.

Das aktuelle Lebensmittelrecht auf CD-ROM

Das lange Suchen nach bestimmten Textpassagen im Lebensmittelrecht hat ein Ende. Preiswert gibt es das Lebensmittelrecht umfassend auf CD-ROM per Knopfdruck. Sie geben ein gewünschtes Stichwort ein und erhalten eine Auflistung der Fundstellen. Diese informiert Sie aktuell über die Rechtslage, wobei Querverweise Sie zu weiteren Textpassagen im Lebensmittelrecht führen. Auch das aufwendige Tippen von Textpassagen gehört der Vergangenheit an. Durch ein Markieren des Abschnittes können Sie diesen in Ihre Textverarbeitung einfügen.

Auf dieser CD-ROM wurde das im Behr's Verlag erscheinende zweibändige Werk „Textsammlung Lebensmittelrecht“ (Klein · Rabe · Weiss; Bearbeitung Dr. M. Horst) mit einem Gesamtumfang von ca. 4000 Seiten erfaßt. Diese enorme Erleichterung beim Arbeiten mit Rechtstexten kostet Sie nur 199,- DM

Bestell-Adresse: s. Anzeige Seite 15 in diesem Heft

Suchthilfe
FLECKENBÜHL e.V.

Der Grundstein wurde gelegt, aber...



Seit 1984 wird der Hof Fleckenbühl von der Suchthilfe Fleckenbühl (vormals Synanon), bewirtschaftet. Auf 150 ha Land wird nach Demeter-Richtlinien produziert.

Junge Menschen, die zuvor ihr Leben zerstörten, erlernen in einem der Zweckbetriebe der Gemeinschaft ein Handwerk oder einen Beruf. Aber der Raum wird knapp. Allein 1996 baten fast 400 hilfeschuchende Süchtige um Aufnahme. Deshalb wurde ein Neubau geplant. Am 4. Dezember 1996 war Grundsteinlegung. Der Neubau schafft Platz für zusätzlich 70 Menschen. Allerdings war es nicht möglich alle Kosten in die Finanzierung zu bekommen.

Es fehlt Geld für die gesamte Inneneinrichtung.

Spendenkonto:
Suchthilfe
Fleckenbühl e.V.
Bank für
Sozialwirtschaft
317 09 00
(BLZ 100 205 00)

Suchthilfe
Fleckenbühl e.V.
Hof Fleckenbühl
35091 Cölbe

Wir bitten
zusätzlich um
Ihre Mithilfe.
Durch
Zuweisung von
Geldauflagen
können Sie
unsere Arbeit
unterstützen.

Vielen Dank.

Diese Anzeige wird gesponsort durch den Lions Club Groß-Gerau.



Es darf keinen rechtsfreien Raum geben Kontrollorgane für Europol gefordert*

Eine schlagkräftige europäische Polizei ist zur wirksamen Bekämpfung der international operierenden organisierten Kriminalität notwendig. Zum Schutz der Bürger ist jedoch die rechtsstaatliche Einbindung dieser Polizei unerlässlich. Der DRB fordert für die Arbeit von Europol deshalb zum einen justizielle Kontrollen wie im nationalen Bereich zum anderen den unmittelbaren Zugang zu den Ermittlungsergebnissen von Europol für die nationalen Justizbehörden.

Das im Juni 1997 unterzeichnete Zusatzprotokoll, in dem die Immunität der Europol-Beamten, die Unverletzlichkeit ihrer Unterlagen sowie die unkontrollierte Verfügung dieser Polizeibehörden über Konten geregelt wird, entspricht nicht rechtsstaatlichen Anforderungen. Es gibt keinen Grund, Polizeibeamte einer Kontrolle durch die Justizbehörden zu entziehen. Auch die bloße Sammlung,

Verarbeitung und Wiedergabe von Daten zum Zwecke der Strafverfolgung kann bereits einen erheblichen Eingriff in die Rechte des einzelnen Bürgers darstellen.

Der DRB hält es darüber hinaus für unerträglich, daß den nationalen Justizbehörden im Europol-Übereinkommen kein unmittelbarer Zugriff auf gesammelte Daten gewährt wird. Diese Kompetenzverlagerung zugunsten der Polizei stellt eine Abkehr von der rechtsstaatlich bewährten Tradition des deutschen Ermittlungs- und Strafverfahrensrechts dar. Europol darf keine „Geheimpolizei“ werden. Die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden und Europol müssen in einer einheitlichen europäischen Verfahrensordnung geschaffen werden. Bis dahin sollte der Generalbundesanwalt als nationale Koordinierungsstelle eingesetzt werden, um einen rechtsstaatlichen Ablauf zu gewährleisten.

*) Presseerklärung des DRB, Bonn, v. 20. 8. 1997

ZUKUNFTSINVESTITION WALD

Um die Zukunft lebenswert zu gestalten, bedarf es vieler großer Investitionen: in Forschung und Entwicklung, Technologie und Wissenschaft, Wirtschaft und Soziales, Natur und Umwelt. Die Stiftung Wald in Not investiert in die Erhaltung und Vermehrung des Waldes. Ein wichtiger Beitrag für den Schutz der Umwelt und vor allem des Klimas. Zum Nutzen heutiger und späterer Generationen.

Denn ohne Wald gibt es keine Zukunft.

Beteiligen auch Sie sich an der Zukunftsinvestition Wald mit einer Spende. Deren Rendite ist sicher.

**Stiftung Wald in Not,
SPENDENKONTO 52 100
(BLZ 380 500 00) SPK Bonn**



STIFTUNG WALD IN NOT

Bestell-Coupon an:
Stiftung Wald in Not, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn

Bitte senden Sie mir gegen DM 1,50 Porto in Briefmarken folgende Broschüren zum Thema Wald:

- ☐ Was jeder gegen das Waldsterben tun kann
☐ Fakten, Forschung, Hypothesen - Ursachen der Waldschäden
☐ Treibhauseffekt und Wald

Name

Straße

PLZ/Ort

Bildschirmarbeitsverordnung

Der Abschied vom alten Bildschirm ist für den einen oder anderen näher gerückt. Landesweit findet das Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. 12. 1996 (BGBl. 1996, Bd. I, S. 1841) Beachtung. In Artikel 3 regelt das Gesetz den Bildschirmarbeitsplatz, wobei hervorzuheben ist, daß dieses Gesetz nicht nur das Bildschirmgerät selbst, sondern auch alle anderen Geräte und die Arbeitsumgebung betrifft. Dies wird zwangsläufig dazu führen, daß die Arbeitsplätze, an denen bereits seit längerem Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet sind, Veränderungen erleben werden. Für die Erarbeitung einer landesweiten, konkreten Umsetzungsempfehlung der Verordnung wurde seitens des Interministeriellen Arbeitskreises für Automation die Unterarbeitsgruppe „Umsetzung der EG-Bildschirmrichtlinie“ reaktiviert. Da für Altgeräte eine Umstellungsfrist von drei Jahren (31. 12. 1999) vorgesehen ist, werden die Umstellungen nach und nach erfolgen. RiStA wird Sie über die laufende Entwicklung informieren.

CD-ROM BGH-Rechtsprechung

Verlag Recht und Praxis, Systemvoraussetzungen 386/486 oder Pentium, Windows 3.1 oder höher, mind. 3,5 MB freier Festplattenspeicher, Arbeitsspeicher ab 4 MB (empfohlen 8 MB), Einzelplatzversion (auch Netzwerkversion erhältlich) 198,- DM (Update 4mal im Jahr 98,- DM), ISBN 3-8232-9445-8

Die im Verlag Recht und Praxis erschienene CD-ROM dokumentiert ab Mitte der 80er Jahre alle vom BGH zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen im Volltext, wodurch sie, ergänzt durch weitere praxisrelevante Entscheidungen ab den 50er Jahren, die teilweise im Volltext, ansonsten in Auszügen oder mit dem Leitsatz enthalten sind, den Zugriff auf gut 20000 Urteile zuläßt. B

Bericht über die Sitzung der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes vom 4. bis 9. August 1997 in Ilsenburg (Sachsen-Anhalt) mit dem Thema:

„Einführung der Einheitsstrafe“

Die Kommission untersuchte im Auftrag des Bundesjustizministeriums und des Präsidiums des Deutschen Richterbundes die Frage, ob im Erwachsenenstrafrecht die sog. Einheitsstrafe eingeführt werden sollte. Anlaß für diesen Auftrag war eine Empfehlung der Justizministerkonferenz, die Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung aufgrund der Entscheidung des Großen Senates des BGH vom 3. Mai 1994, durch die die fortgesetzte Tat faktisch aufgehoben worden war, sieht.

Als Einheitsstrafe versteht die Kommission im wesentlichen den Verzicht auf Einzelstrafen bei mehrfachen Gesetzesverletzungen. Die BGH-Rechtsprechung weist seit Jahren eine Tendenz zur Einheitsstrafe auf, die sich bei der Bildung der Gesamtstrafe für eine Vielzahl real konkurrierender Taten zeigt. Das sog. „Asperationsprinzip“ des § 53 StGB führt bei Serientaten zu einer Gesamtbetrachtung, bei der die einzelne Handlung und die für die Bildung der Einzelstrafen maßgebliche Schuld in den Hintergrund treten. Bei dieser Rechtslage erscheint der Kommission die in der Begründung aufwendige Bildung der Einzelstrafen entbehrlich. Die Praxis wird jedenfalls in der Beratung, dem schriftlichen Urteil und in der Revision entlastet. Gleichwohl ist die Einheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht keine Patentlösung, die gleichsam alle Probleme einfacher machen könnte.

Die Kommission hat eine Reihe europäischer Strafsysteme mit dem deutschen Gesamtstrafensystem verglichen. Außer Portugal, das die deutsche Regelung übernommen hat, gilt fast überall das Einheitsstrafensystem, zum Beispiel in Österreich, Frankreich, Dänemark, der Schweiz und in England. Auch das DDR-StGB hatte die Einheitsstrafe.

Die Kommission hält einstimmig die Beibehaltung der Konkurrenz (Ideal-, Real- und Gesetzeskonkurrenz) für erforderlich. Grundregel für die Einheitsstrafe sollte das in § 52 StGB festgelegte Prinzip sein, daß die Strafe dem Strafrahmen zu entnehmen ist, der die höchste Strafe androht. Bei real konkurrierenden Handlungen sollte dieser Strafrahmen um die Hälfte bis zum gesetzlichen Höchstmaß erweitert werden. Die Kommission schlägt ein Mindesthöchstmaß von drei Jahren vor, damit auch Serientaten mit geringer Höchststrafe angemessen erfaßt werden können. Das Mindestmaß der Einheitsstrafe darf das höchste Mindestmaß der konkurrierenden Strafrahmen nicht unterschreiten.

Ein schwieriges Problem stellt die nachträgliche Einheitsstrafe dar. Die Kommission hält die Übernahme der Regelung im Jugendstrafrecht (§ 31 JGG) nicht für geeignet und hat sich für die grundsätzliche Beibehaltung der Zäsurregel (§ 55 StGB) ausgesprochen. Eine nachträgliche Einheitsstrafe soll immer dann gebildet werden, wenn Strafen vor der Verurteilung nicht einbezogen wurden. Begeht der Verurteilte nach der letzten Verurteilung weitere Straftaten, ist somit eine weitere Einzel- oder Einheitsstrafe zu bilden. Hier weicht der Vorschlag von der Jugendrechtslösung ab.

Vorteile der Einheitsstrafe sieht die Kommission in der Revision und im Vollstreckungsrecht, da die Prüfung der Einzelstrafen entfällt und die Vollstreckung mehrerer Strafen seltener wird. Dabei hofft die Kommission, daß eine praxisgerechte Lösung gefunden wird, die Vollstreckung mehrerer Strafen gegen denselben Verurteilten stärker bei einer Staatsanwaltschaft zu konzentrieren.

Die Einführung der Einheitsstrafe kann eine sinnvolle Regelung im Rechtsfolgensystem des Erwachsenenstrafrechts sein. Trotz zu erwartender Umstellungsschwierigkeiten könnte sie der Strafjustiz Entlastung verschaffen und die einheitliche Beurteilung des Straftäters und die Einheitlichkeit der Vollstreckung der Strafen verbessern. Zugleich stellt sie einen gewichtigen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung in Europa dar.

VRJG J. Nüsse, Dortmund

Lebensmittelrecht auf CD-ROM



Immer
aktuell

Eine runde Sache

Einfach

Nach 1 Sekunde die Information mit Ihrem Stichwort oder über das Sachwort-Verzeichnis – kein langes umständliches Suchen.
Kopieren und Einfügen in Ihre Textverarbeitung – Abschreiben der Texte entfällt.
Drucken der Texte.

Vollständig

Sämtliche Vorschriften aus der Loseblattsammlung „Textsammlung Lebensmittelrecht“ sind enthalten. Alle 4000 Seiten nationaler und internationaler lebensmittelrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie die entsprechenden Leitsätze und Richtlinien.

Und aktuell

Durch ca. halbjährliche Ergänzungslieferungen sind Sie mit der CD-ROM auf dem aktuellen Stand. Einfach alte CD raus und neue rein – fertig!

Volle Integration in Ihre Hard- u. Software

Paßt sich Ihren Programmen nahtlos an: Schnell, umfassend und übersichtlich.
Netzwerkfähig: Ab dem 2. Nutzer zahlen Sie für jeden weiteren Nutzer jeweils nur noch 25% des Grundpreises.
Auch auf Ihrem PC lauffähig: IBM-kompatibler PC und APPLE-Macintosh.
Hard- und Softwarevoraussetzungen:
IBM-kompatibler PC: mind. 80386, ab Windows 3.1, Windows 95, Windows NT.
APPLE-Macintosh: ab Operating-System OS 7.0.
Für beide Systeme: 4 MB Arbeitsspeicher, CD-ROM-Laufwerk (bei Netzwerknutzung nur 1 CD-Laufwerk im Netz erforderlich), 5 MB freier Festplattenspeicher. Maus empfohlen.

Kompetent

Die Textsammlung wird herausgegeben und bearbeitet von profunden Experten des Lebensmittelrechts: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Matthias Horst, Bonn.
ISBN 3-86022-314-3

Preiswert

Die Lebensmittelrecht-CD-ROM kostet für das Grundwerk nur DM 199,- (ISBN 3-86022-303-8); die halbjährlichen Aktualisierungen nur jeweils DM 99,50. Bei Netzwerknutzung nur 25% Aufpreis für jeden weiteren Nutzer.

BEHR'S...VERLAG

Averhoffstraße 10 · D-22085 Hamburg
Telefon (0 40) 22 70 08-18/19 · Telefax (0 40) 220 10 91
E-Mail: Behrs@Behrs.de

Für Rechtsanwälte / Richter / Verwaltungsbeamte • PRAKTIKER-REPORT • Probe frei

für alle, die sich einmal monatlich ins Bild setzen wollen!

Wir nehmen Ihnen die (unrationelle) Arbeit ab, Fachzeitschriften zu sichten, interessante Passagen herauszufinden oder gar herauszuschreiben. Wir liefern Ihnen 1 x mtl. in Kurzform alles, was Sie wissen sollten (mit weiterführenden Quellenangaben). Auch über die neueste Gesetzgebung, über Steuerfragen u.a.m. referieren wir.

Für Referendare geben wir eine entspr. Zeitschriften-Auswertung seit 15 Jahren heraus.

Fragen Sie Ihren Referendar!

Monatsbetrag: 10,90 DM (keine Zusatzkosten f. Versand, MWSt. usw.).

JURISTISCHER VERLAG BERGER

Postfach 23 03 20, 45071 Essen
Tel. (02 01) 4 28 88 – Fax (02 01) 41 31 50

Wir gratulieren zum Geburtstag

November/Dezember 1997

Zum 60. Geburtstag

- 9. 11. Hans-Jürgen Rottmann
- 15. 11. Arno Sterlack
- 3. 12. Reinhard Brück
- 13. 12. Alfhard Elfers
- 19. 12. Siegfried Wieland
- 31. 12. Wolfgang Heldt
Ursula Loemker

Zum 65. Geburtstag

- 9. 11. Peter Linscheidt
- 26. 11. Reinhard Deisberg
Franz-Georg Ewers
- 2. 12. Wolfgang Mann
Horst Rosenbaum
Rainer Vogt
- 5. 12. Franz-Josef Zellerhoff
- 16. 12. Theodor Renzel
- 21. 12. Rolf Helmich
- 25. 12. Dr. Klaus Breckerfeld

Zum 70. Geburtstag

- 7. 11. Johann Wilhelm Bergerhausen
- 8. 11. Dr. Heinz Bierth
- 19. 11. Dr. Diether Janssen
- 28. 11. Franz-Willi Steffens
- 17. 12. Hans Gemke
- 27. 12. Michael Schäfer
- 28. 12. Dr. Herbert Hampel

Zum 75. Geburtstag

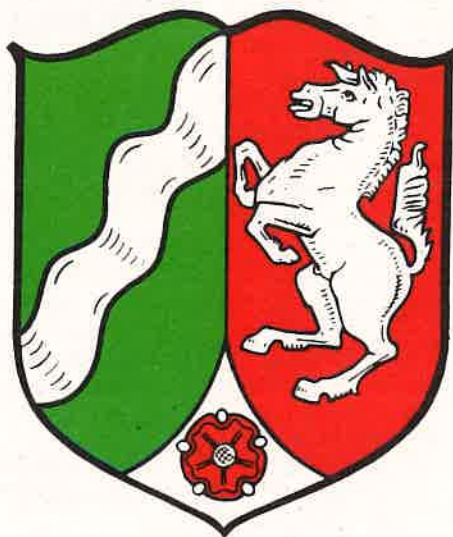
- 23. 11. Karlheinz Wuestefeld
- 18. 12. Otto Rohrmann

und ganz besonders:

- 4. 11. Dr. Johannes Hönig (78 J.)
- 5. 11. Johannes Gottesmann (81 J.)
- 8. 11. Karl-Heinz Guenther (76 J.)
- 22. 11. Dr. Josef Schmitz (85 J.)
Heinrich Schuebeler (78 J.)
- 25. 11. Rudolf Schmitt (86 J.)
- 5. 12. Dr. Hans Albers (85 J.)
- 6. 12. Dr. Wilhelm Böttcher (83 J.)
- 8. 12. Franz Maas (77 J.)
- 11. 12. Hermann Krauss (76 J.)
- 13. 12. Franz Juenemann (78 J.)
- 23. 12. Paul H. Contzen (88 J.)
- 27. 12. Hans Billig (82 J.)
- 29. 12. Wolfgang Worm (78 J.)
- 30. 12. Herbert Weltrich (79 J.)

Im Namen der Rose

50 Jahre Lippe in NRW



Die 16 Städte und Gemeinden werden in
der Rose durch 16 Staubblüten dargestellt.

Mit einem rauschenden Fest in den Straßen Detmolds feierte das Land am 23. und 24. August die 50jährige Zugehörigkeit Lippes zu Nordrhein-Westfalen. Höhepunkt war ein Festumzug durch die Stadt mit verschiedensten Kulturgruppen aus allen Landesteilen.

Die traditionelle wirtschaftliche und kulturelle Verbindung der Landesteile Lippe und Westfalen gab nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches den Ausschlag für den NRW-Beitritt.

Auch von Niedersachsen wurde nämlich ein Zusammenschluß mit Lippe angestrebt. Von der lippischen Bevölkerung wurde dieser sogar favorisiert. Grund dafür war die bedrohliche Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln in der frühen Nachkriegszeit. Das Agrarland Niedersachsen versprach den Lippern eine bessere Versorgung als das durch die Notlage im zerstörten Ruhrgebiet geprägte NRW.

Der von der britischen Militärregierung bereits am 18. 4. 1945 eingesetzte, äußerst einflußreiche lippische Landespräsident Heinrich Drake hatte sich aber bereits früh für einen Anschluß Lippes an NRW entschieden, da er die lippischen Landesinteressen dort besser vertreten sah.

Nach langwierigen Verhandlungen schloß er mit dem ersten NW-Ministerpräsidenten, Rudolf Amelunxen, am 6. 12. 1946 einen Vertrag über den Beitritt Lippes zu Nordrhein-Westfalen.

Am 21. 1. 1947 tagte der lippische Landtag zum letzten Mal. Durch nachfolgende Verordnung der britischen Militärregierung wurde die Selbständigkeit Lippes rückwirkend zum 21. 1. 1947 aufgehoben.

Die besondere Bedeutung Lippes für unser Land wird auch noch heute durch das Landeswappen zum Ausdruck gebracht. Neben dem Rhein und dem westfälischen Pferd ist die lippische Rose Bestandteil des Wappens.

Der ehemalige lippische Landtag ist heute Sitz des LG Detmold.

Frauenanteil in der Justiz

Das Justizministerium NW hat am 8. April 1997 Angaben zur **Frauenquote in seinem Geschäftsbereich** gemacht. Danach beträgt der Anteil im richterlichen Dienst 25 %, in der Staatsanwaltschaft 20 % und bei den Amtsanwälten 27 %. Im Anwärterbereich des gehobenen Dienstes beträgt der Frauenanteil 48 %. Der Frauenanteil beträgt 58 % im Büro- und Schreibdienst der Justizverwaltung und in der StA 52 %.